

WAREMA

Garantiebedingungen

Der SonnenLichtManager



WAREMA gewährt einem Verbraucher (§ 13 BGB) für alle nach dem 1. März 2021 erworbenen Outdoor Living Produkte (Terrassen-, Wintergarten-, Pergola-, Horizontal- und Seiten-Markisen sowie Sonnensegel und Dachsysteme) und dem miterworbenen Zubehör- und Ausstattungsvarianten eine Herstellergarantie von fünf Jahren gemäß der nachstehenden WAREMA Garantiebedingungen*. Bisher individuell eingeräumte Garantien bzw. Gewährleistungsverlängerungen verlieren durch diese Garantievereinbarungen ihre Gültigkeit.

Die Garantie wird ausschließlich für Neuprodukte gewährt, die über einen WAREMA Vertragspartner bezogen und durch diesen oder einen sonstigen qualifizierten Sonnenschutzfachbetrieb eingebaut wurden.

Die WAREMA Herstellergarantie lässt die Gewährleistungsverpflichtungen des WAREMA Vertragspartners gegenüber dem Verbraucher unberührt.

1. Garantievoraussetzungen und Datenschutz

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie ist eine einmalige Registrierung des erworbenen Produkts unter www.warema.de/garantie innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf durch den Verbraucher. Dabei erheben wir die Auftragsnummer und Ihre Kontaktdaten. Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen der EU-DS-GVO, des BDSG (neu) und sonstiger einschlägiger rechtlicher Bestimmungen stets eingehalten.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. zur Erstellung von Angeboten) und zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO) bzw. wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung besteht (z.B. aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben, Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DS-GVO). Weitere Informationen zum Datenschutz und den Ihnen zustehenden Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung www.warema.de/imp auf unserer Homepage. Alternativ können diese Information auch direkt bei WAREMA anfordern.

Im Garantiefall beheben wir Mängel, die auf einem Material- und/oder Herstellungsfehler beruhen, sofern diese unverzüglich nach Feststellung und innerhalb der Garantiefrist unter Angabe aller erforderlichen Informationen (z.B. Anschrift des Bauvorhabens, Montageort des Produktes, detaillierte Fehlerbeschreibung inkl. Bildmaterial) gemeldet werden. Die Inanspruchnahme der Garantie hat, primär gegenüber dem WAREMA Vertragspartner zu erfolgen. Dem WAREMA Vertragspartner obliegt die Erstbewertung des Garantieanspruchs auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Produktherstellung sowie der entsprechenden Richtlinien der Verbände unter www.warema.de/garantie.

2. Einschränkungen der Garantie

Eine Garantiepflicht wird nicht ausgelöst durch geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit der genannten Produkte unerheblich sind, bei Schönheits- und sonstigen Beanstandungen, produktspezifischen Besonderheiten oder vertretbaren Laufgeräuschen, die nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Richtlinien der Verbände nicht als Fehler zu qualifizieren sind (z.B. Tuchspannung, Knickfalten oder Welligkeit, Schönheitsfehler, Knack- und Laufgeräusche).

Eine Garantie ist ausgeschlossen bei Schäden, die aus chemischen und elektrochemischen Einwirkungen von Wasser (z.B. Filiformkorrosion), aus anomalen Umweltbedingungen (z.B. salz- oder chlorhaltiger Luft), Elektrosmog und sachfremden Betriebsbedingungen resultieren. Gleiches gilt, wenn das Produkt in sonstiger Weise mit ungeeigneten Stoffen in Berührung gekommen ist.

Ebenso kann keine Garantie übernommen werden, wenn Mängel am Produkt auf Transportschäden, die nicht von WAREMA zu vertreten sind, auf nicht fachgerechter Installation und Montage, Unter- und Überspannung, Fehlgebrauch, eine unzulässige Nutzung, mangelnde Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Montagehinweise (erhältlich über den WAREMA Vertragspartner) oder höherer Gewalt beruhen. Gleiches gilt bei Verschleiß (z.B. Ausbleichen von Farben), Gebrauchs- (z.B. Batterien) und Verschleißmaterialien (z.B. Akkus).

Die Garantie erstreckt sich nicht auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Produkts durch den Verbraucher oder Dritte, zerbrechliche Teile (z.B. Displays) oder Kratzer auf der Oberfläche. Ausstellungsprodukte sind von der Herstellergarantie ausgeschlossen.

Der Garantieanspruch besteht nur sofern vorherige Reparaturen oder Veränderungen am Produkt durch einen qualifizierten Sonnenschutzfachbetrieb ausgeführt und die Pflege-, Reinigungs- und Prüftätigkeiten gemäß der Bedienungsanleitung durchgeführt wurden. Der Anspruch ist ausgeschlossen sofern Produkte mit Ersatzteilen, Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen wurden, die keine Originalteile sind, oder Schäden auf einer groben Verunreinigung des Produktes (z.B. Verschmutzungen in den Laufschiene der Anlagen) beruhen.

3. Inhalt und Inanspruchnahme der Garantieleistung

Um Garantieleistungen in Anspruch nehmen zu können, ist der Produktmangel innerhalb der Garantiezeit primär gegenüber dem WAREMA Vertragspartner, bei dem das Produkt erworben wurde, anzuzeigen. Sollte der WAREMA Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder aus sonstigen Gründen dauerhaft nicht für den Verbraucher erreichbar sein, kann die Geltendmachung der Garantieleistung gegenüber WAREMA erfolgen.

WAREMA wird bei jeder Inanspruchnahme von Garantieleistungen prüfen, ob die Garantievoraussetzungen vorliegen. Stellt sich im Rahmen einer Überprüfung vor Ort heraus, dass kein Garantieanspruch besteht, behält sich WAREMA vor, die entstandenen Aufwendungen zu berechnen. War weder für den WAREMA Vertragspartner noch für den Verbraucher erkennbar, dass kein Garantiefall vorliegt, sehen wir von einer Berechnung der Aufwendungen ab.

Im Rahmen der Garantie werden mangelhafte Teile nach Wahl von WAREMA unentgeltlich durch einen WAREMA Servicemitarbeiter oder einen von WAREMA autorisierten Partner instandgesetzt oder ersetzt. Eventuell aus der Rücksendung fehlerhafter Teile entstehende Aufwendungen trägt WAREMA.

4. Ersatzlieferung

WAREMA wird innerhalb der Garantiezeit kostenlosen Ersatz liefern, sofern eine Nachbesserung nicht möglich oder aus technischen Gründen nicht sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber obliegt WAREMA. Ausgebaute und ersetzte Teile gehen in das Eigentum von WAREMA über.

Sollte das fehlerhafte Produkt zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr oder nur mit Änderungen (z.B. betreffend Optik, Material, technische Änderungen) hergestellt werden, ist WAREMA im Falle der Nachlieferung berechtigt, ein gleichwertiges Produkt zu liefern.

5. Zugänglichkeit der Anlage

Die Zugänglichkeit der Anlage ist bei Inanspruchnahme der Garantie durch den Verbraucher sicherzustellen. Sofern das Produkt nach Abstimmung zwischen dem WAREMA Vertragspartner und WAREMA aufgrund der Einbausituation nur mit Steighilfen erreicht oder nur mittels besonderer Hebehilfen transportiert werden kann, ist die Zugänglichkeit durch den Verbraucher sicherzustellen. Diese Aufwendungen werden nicht durch WAREMA übernommen oder erstattet. Gleiches gilt, sofern die Zugänglichkeit der Produkte nicht

ohne Substanzverletzung gewährleistet ist.

6. Sonstige Bestimmungen

Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist, noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Gang. Die Garantiefrist für eingebaute Teile endet mit der Garantiefrist für das ganze Produkt. Die Garantiefrist startet mit dem Tag der Registrierung, spätestens jedoch mit dem Lieferdatum des Produkts von WAREMA an den WAREMA Vertragspartner mit einem Aufschlag von vier Wochen.

Diese Garantiebedingungen gelten nur für Produkte, die von einem WAREMA Vertragspartner mit Sitz in Deutschland und Österreich verkauft und in den genannten Staaten eingebaut wurden.

Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung dieser Garantiebedingungen ist WAREMA berechtigt einen entsprechenden Nachweis einzufordern.

7. Weitergehende Ansprüche

Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz außerhalb der am Produkt entstandenen Schäden sind – soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist – ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Das CISG (Contracts for the International Sale of Goods) findet auf diese Garantiebedingungen keine Anwendung.

WAREMA ist zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern, § 36 VSBG, nicht bereit und hierzu auch nicht verpflichtet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Garantiebedingungen davon im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in diesen Garantiebedingungen.

Stand 07/2021

* In der jeweils gültigen Fassung